

Bemessung der Benutzungsgebühren für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen auf Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl)

Gebührenbemessung

0. Hinweise zur Kalkulation

Die Kalkulation dient der nachvollziehbaren Darstellung der Gebührenbemessung in der Unterbringungssatzung. Zur Berechnung eines kostendeckenden Gebührensatzes werden dabei die gebührenfähigen Kosten in Form von Personal- und Sachaufwendungen durch die prognostizierte Auslastung dividiert. Die angegebenen Personal- und Sachaufwendungen enthalten dabei auch die Aufwendungen für die Mehrwertsteuer, es handelt sich um Bruttoaufwendungen.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen umfassen die zum Betrieb der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. der Gruppe von Unterbringungseinrichtungen notwendigen Personalkosten und Personalnebenkosten (u. a. Aus- und Weiterbildungskosten und Kosten für Berufsunfallversicherung).

Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen umfassen die zum Betrieb der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. der Gruppe von Unterbringungseinrichtungen notwendigen Sachkosten (u. a. Kaltmiete, Betriebskosten und Bewirtschaftungskosten).

Prognostizierte Auslastung

Die prognostizierte Auslastung stellt die im Jahr durchschnittlich erwartete Auslastung der Plätze in der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. in der Gruppe von Unterbringungseinrichtungen dar. Der Ansatz ergibt sich aus der Unterbringungskapazität der jeweiligen Einrichtung bzw. Einrichtungsgruppe bezogen auf ein Kalenderjahr unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Auslastungsgrades.

Bemessung der Gebühren für Personen nach §1

Die dargestellten Personal- und Sachaufwendungen sowie die prognostizierten Leistungseinheiten beziehen sich auf alle in der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. in der Gruppe von Unterbringungseinrichtungen unterzubringenden Personenkreise. Hiervon umfasst sind auch Personen, welche nicht vom Anwendungsbereich der Unterbringungssatzung umfasst sind. Dies ist für die Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes jedoch vorliegend unbeachtlich.

Berücksichtigung Über-/Unterdeckung aus Vorjahren

Die sich aus vorhergehenden Kalenderjahren ab dem Geltungszeitraum der Unterbringungssatzung (17.06.2016) errechnende Über- oder Unterdeckung wird bei der Bemessung der künftigen Gebührenhöhe nach den Vorgaben des §10 SächsKAG ebenfalls mit berücksichtigt.

1. Unterbringung von Personen nach § 1

a) Personal- und Sachaufwendungen in Euro

- Bauhofstr. 11	91.526,65
- Buchenstr. 15b	277.912,41
- Florastr. 16	193.878,52
- Fritz-Reuter-Str. 21	2.868.566,36
- Großenhainerstr 92	291.767,14
- G.-Hartmann-Str. 4	1.837.770,66
- Heidenauer Str 49	1.013.329,47
- Karl-Stein-Str.24	887.302,08
- Katharinenstr. 9	504.469,93
- Lockwitztalstr. 60+60a	632.089,66
- Pillnitzer Landstr. 273	460.316,32
- Podemusstr. 9	319.932,98
- Strehleener Str. 20	5.256.652,40
- Tharandter Str. 8	232.552,39
- Trachauerstr. 9	275.315,21
- Wachwitzer Höhenweg 1a	457.463,50
- Wohnungen	4.636.559,63
Summe	20.237.405,31

b) Prognostizierte Auslastung Anzahl Plätze

- Bauhofstr. 11	48,72
- Buchenstr. 15b	40,50
- Florastr. 16	72,00
- Fritz-Reuter-Str. 21	227,00
- Großenhainerstr. 92	39,20
- G.-Hartmann-Str. 4	84,60
- Heidenauer Str 49	111,60
- Karl-Stein-Str.24	85,50
- Katharinenstr. 9	58,50
- Lockwitztalstr. 60+60a	64,80
- Pillnitzer Landstr. 273	82,40
- Podemusstr. 9	33,30
- Strehleener Str. 20	354,00
- Tharandter Str. 8	36,00
- Trachauerstr. 9	48,60
- Wachwitzer Höhenweg 1a	54,00
- Wohnungen	1.612,69
Summe	3.053,41

c) **Gebührenhöhe (ohne Kostenerstattung) in Euro pro Monat** (lit. a / 12 Monate / lit. b)

	552,32
+ Zuschlag aus Unterdeckung 2016 für Asyl	48,04
Summe	600,36